



Merkblatt

Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld- und Wanderwegen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Asphaltgranulat in loser Form in den meisten Fällen nicht korrekt auf Wald-, Feld- und Wanderwegen eingebracht werden kann. Das Granulat kann kaum oder nur ungenügend eingewalzt werden. Selbst wenn es eingewalzt wird, löst sich häufig bereits nach einigen Durchfahrten wieder Material, welches in die angrenzenden Böden gelangen kann oder abgeschwemmt wird. Die Folgen sind in der Regel ein diffuser Austrag von losem Asphaltgranulat in die Böden und Gewässer und dadurch eine unzulässige Belastung der Umwelt durch Schadstoffe. Daraus folgt:

Der Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld- und Wanderwegen ist grundsätzlich verboten.

Das Einstreuen von losem Asphaltgranulat als Kiesersatz ist nicht erlaubt. Auch die Annahme von Asphaltgranulat auf Vorrat (Deponierung und Zwischenlagerung) ist nicht erlaubt, da ein umweltgerechter Einsatz dieses Granulats nicht sichergestellt werden kann.

Einzig der Einbau des Asphaltgranulats auf Wald- und Feldwegen unter einer dichten Asphaltdeckschicht oder bituminös gebunden ist erlaubt.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen für den Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald- und Feldwegen zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen auf Dauer garantiert wird. Unter Einhaltung folgender Bestimmungen können Ausnahmen gewährt werden:

1. Die Wege dürfen nicht in Gewässerschutzzonen oder -arealen liegen
2. Der PAK-Gehalt im Bindemittel muss kleiner als 5'000 mg/kg sein
3. Es muss ein konkretes Projekt für den Einbau auf Wald- oder Feldwegen schriftlich vorliegen (keine Abgabe von Granulat auf Vorrat, keine Depots etc.). Die Wegstrecke muss darin genau definiert werden und der Bedarf (Menge) an Asphaltgranulat ist auszuweisen.
4. Der fachgerechte Einbau (gemäss Richtlinie¹ des BAFU) muss durch eine Umweltfachperson begleitet und bestätigt werden. Das Kantonsforstamt bei Waldwegen resp. das AfU und die Gemeinde bei Feldwegen müssen dem Projekt zustimmen.
5. Das Granulat muss langfristig eingewalzt bleiben. D.h. im Rahmen des Unterhaltes muss dieses periodisch wieder gewalzt werden. Ein diffuser Austrag aus den Wegen (u.a. über die Entwässerung) muss durch einen regelmässigen Unterhalt verhindert werden.

Auf Wanderwegen werden keine Ausnahmen erlaubt.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umweltschutz

Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79

info.afu@bd.zg.ch, www.zug.ch/afu

¹ Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2006